

„Möglichkeiten der Förderung von Aufenthaltsperspektiven junger Menschen mit Fluchtgeschichte“

*Digitaler Workshop
am 06.07.2021*

Für junge Menschen mit Fluchtgeschichte aus sicheren Herkunftsstaaten und aus Staaten mit unzureichender Gesamtschutzquote ist es in der Regel kaum möglich, in Deutschland eine längerfristige Perspektive zu entwickeln. Mit der Beendigung von Leistungen aus der Jugendhilfe setzt sich die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit für diese jungen Menschen oft fort bzw. wird in Form von Ausreiseaufforderungen virulent. Sie sind dann von wichtigen Teilhabechancen ausgeschlossen – ihre Integration und somit das Erreichen eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts sind nicht erwünscht. Für die jungen Menschen selbst ist dieser Zustand oft nur schwer annehmbar. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sehen sich im Hinblick auf die Wahrnehmung rechtlicher Spielräume sowie im Umgang mit der Perspektivlosigkeit der jungen Menschen vor große Herausforderungen gestellt.

Im Austauschforum „Möglichkeiten der Förderung von Aufenthaltsperspektiven junger Menschen mit Fluchtgeschichte“ ging es darum,

- Wissen zu generieren, welche Möglichkeiten bestehen, die Aufenthaltsperspektiven von jungen Menschen mit Fluchtgeschichte positiv zu beeinflussen,
- in den Austausch darüber zu kommen, wie junge Menschen trotz geringer Bleibeperspektive in ihrer Lebensgestaltung und der Entwicklung von (alternativen) Perspektiven unterstützt werden können,
- Ideen zu sammeln, was Sie als Fachkräfte bräuchten, um mit diesen Herausforderungen (besser) umgehen zu können und handlungsfähig zu sein.

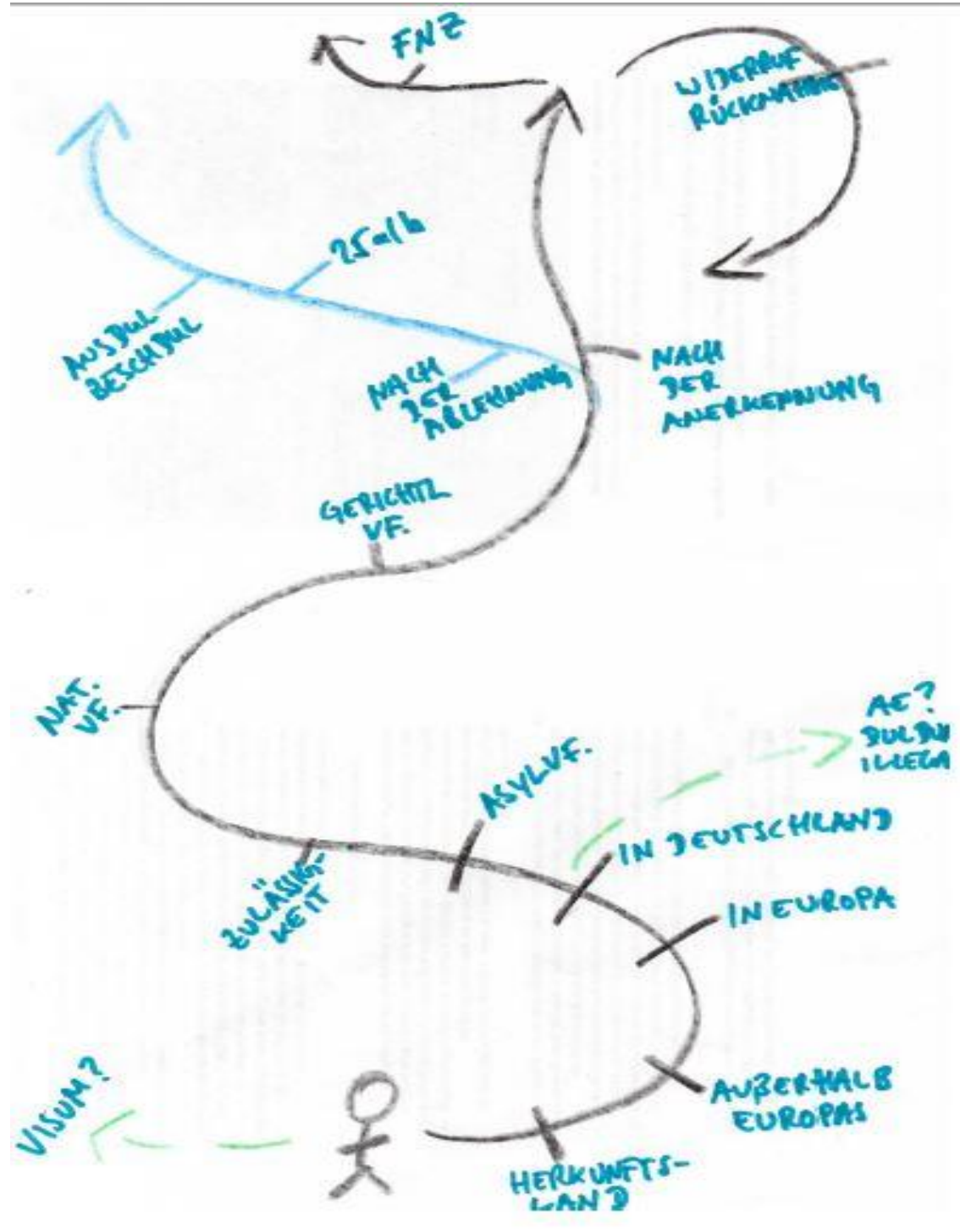
Im ersten Teil der Veranstaltung gab Rechtsanwalt Dr. Jonathan Leuschner einen Überblick über die aktuelle Rechtslage. Im Anschluss daran erhielten die Teilnehmenden die Möglichkeit, Fragen aus ihrer eigenen Arbeitspraxis zu stellen. Im Folgenden finden sich die Folien, die Herr Dr. Leuschner während seines Vortrags gezeigt hat.

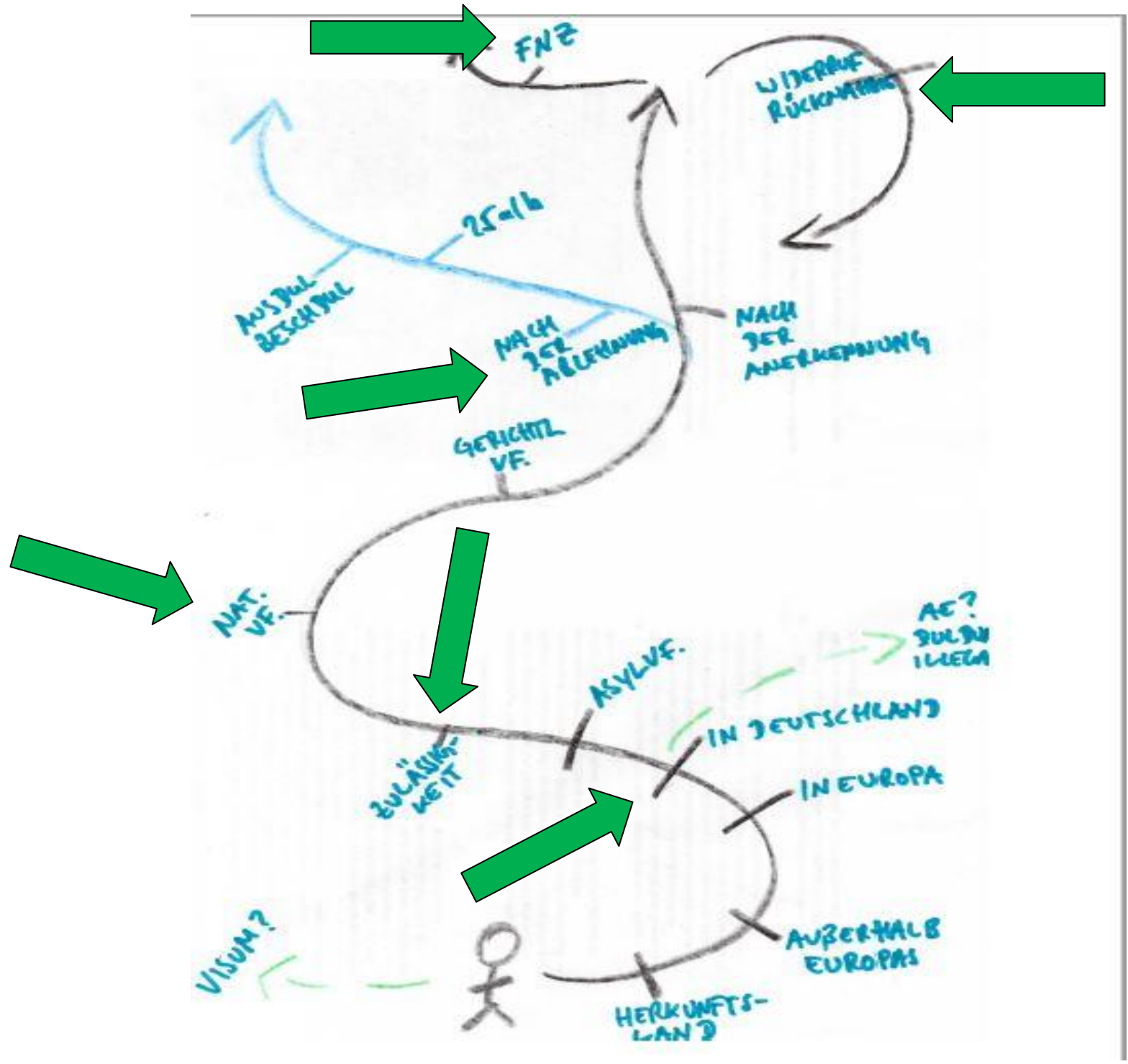
Aufenthaltssicherung von UMA/UMF

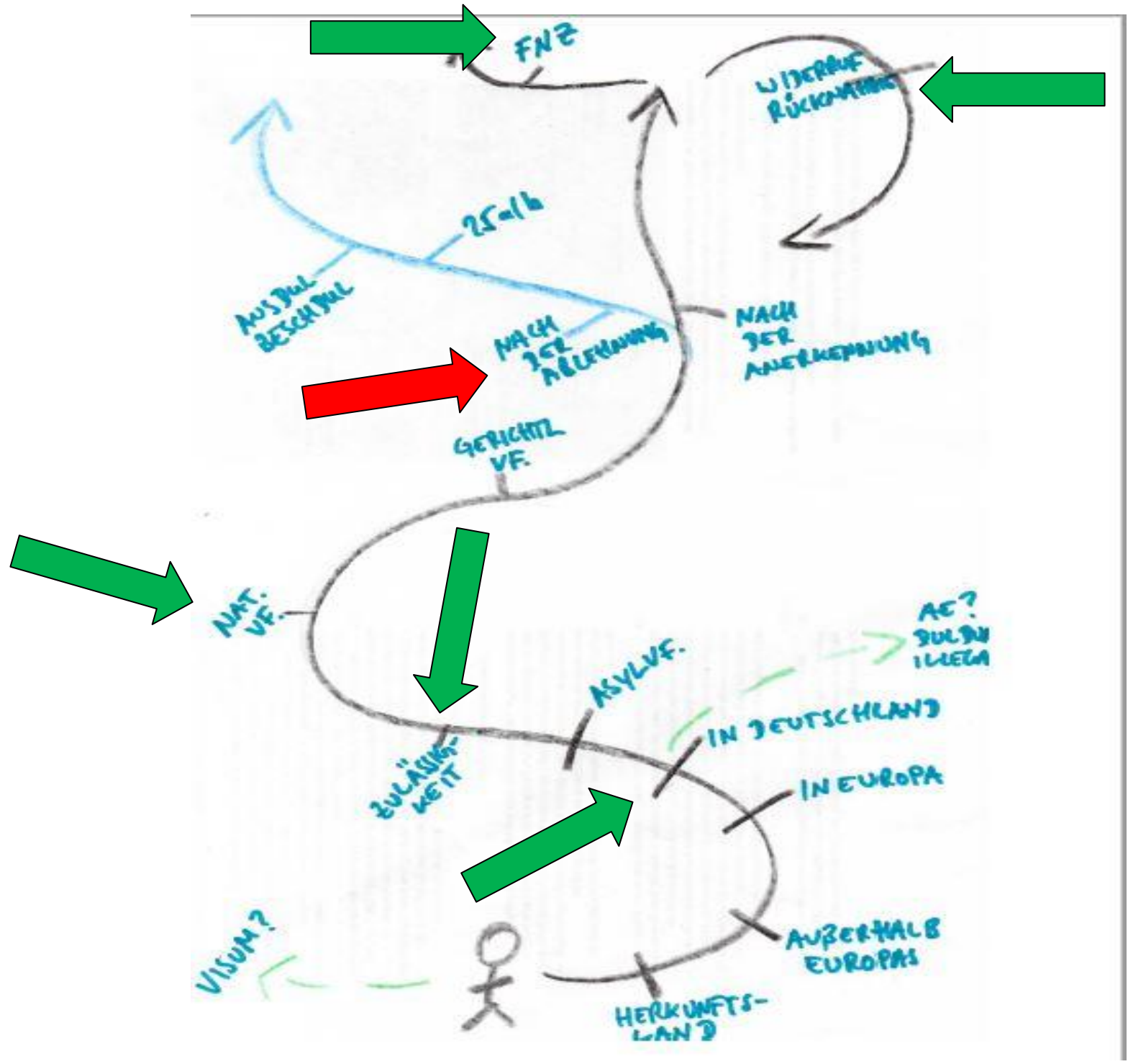
Digitales Austauschforum
ism, Servicestelle junge Geflüchtete

RA Dr. Jonathan Leuschner
Fachanwalt für Migrationsrecht
www.frankfurtlegal.de

An welchen Stellen der UMF-Betreuung
lauern Herausforderungen?







Wie kann die Aufenthaltssicherung von UMF gelingen?



-FS
-SUBSCH
-NAJ
↑↑



2. INTERVIEW

ABLEHNUNG
-UNBEGR.
-O.U.
-UNZUFUL.
↑↑



BESCHWEID

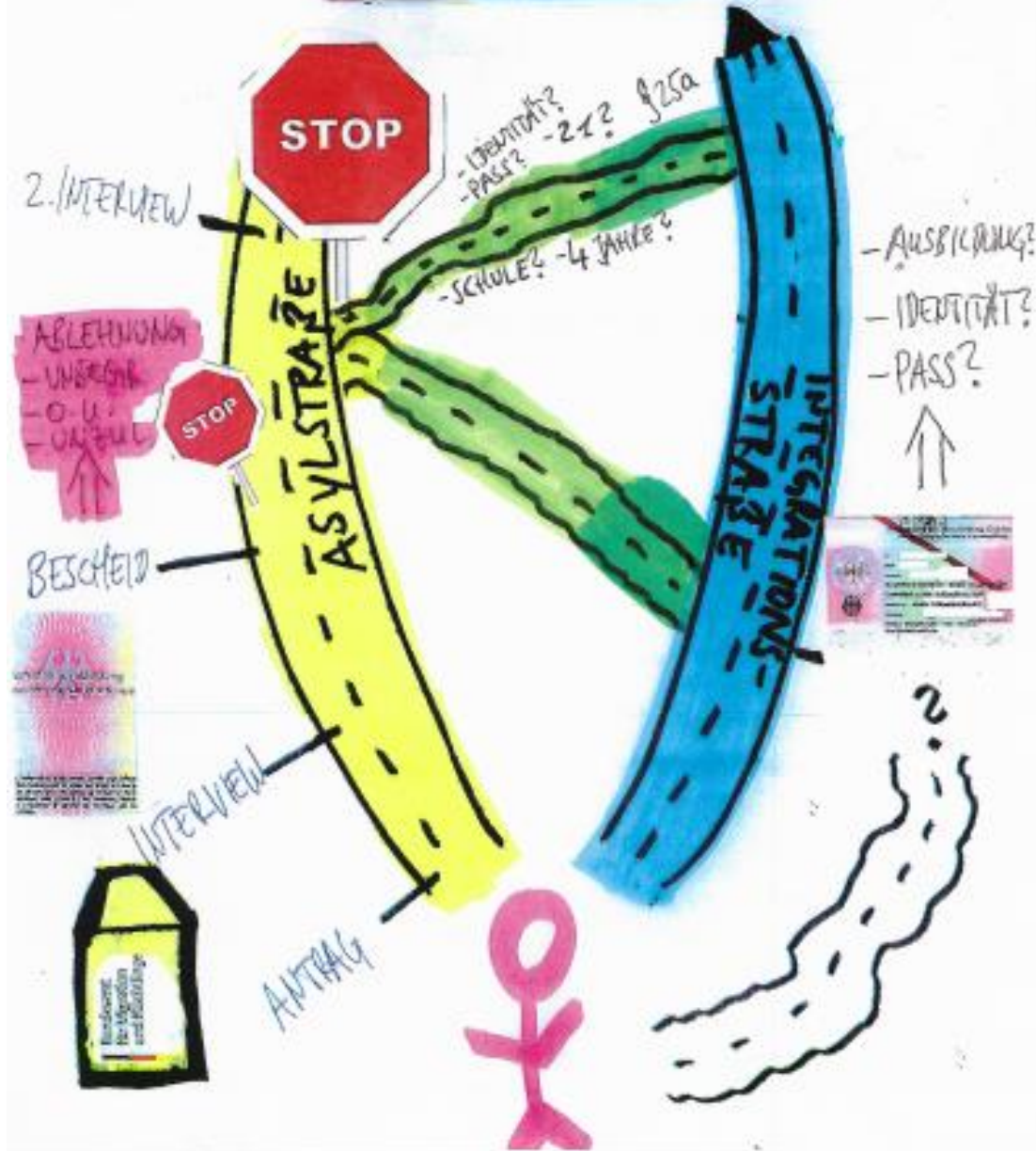


INTERVIEW



ANTRAG

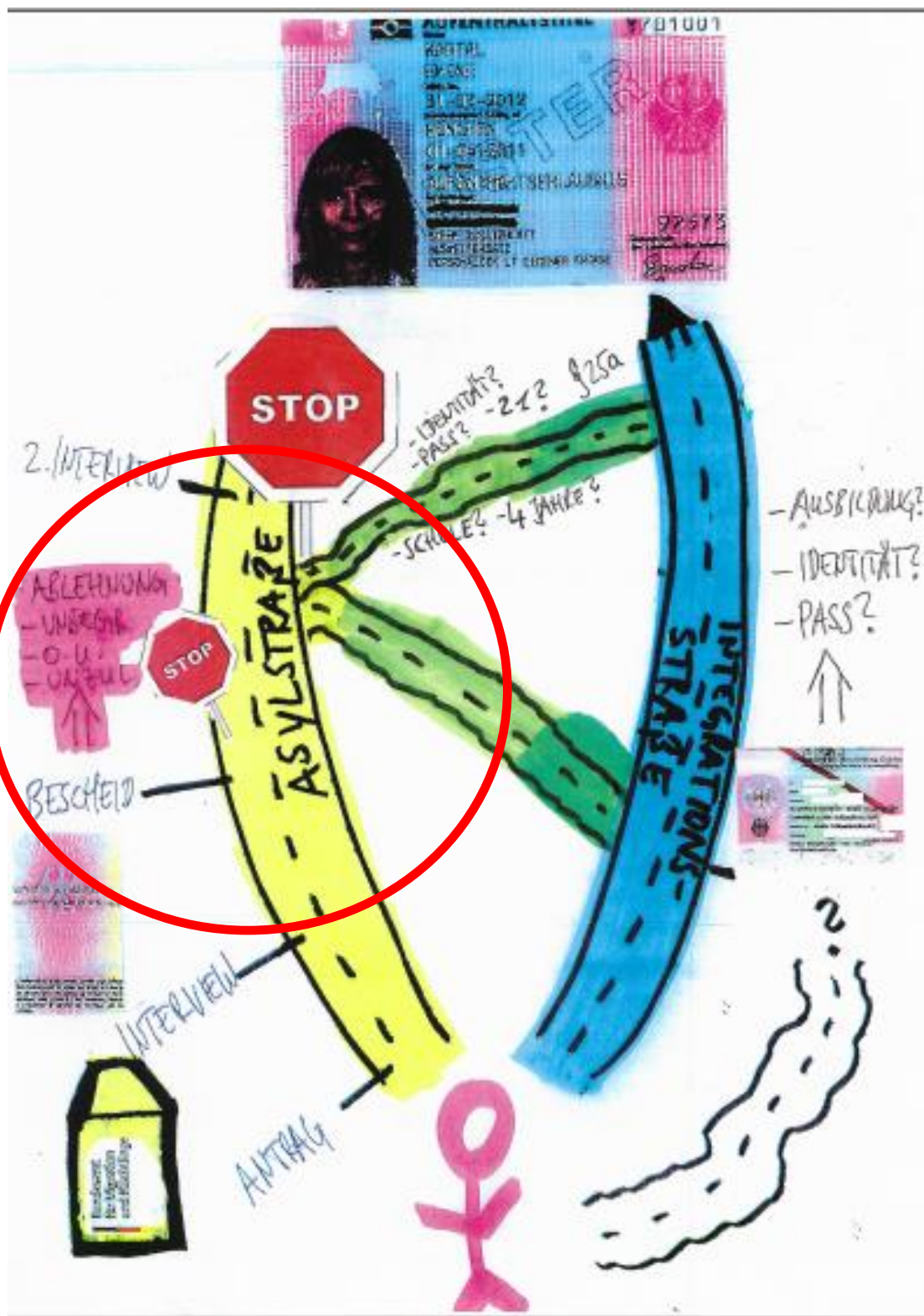




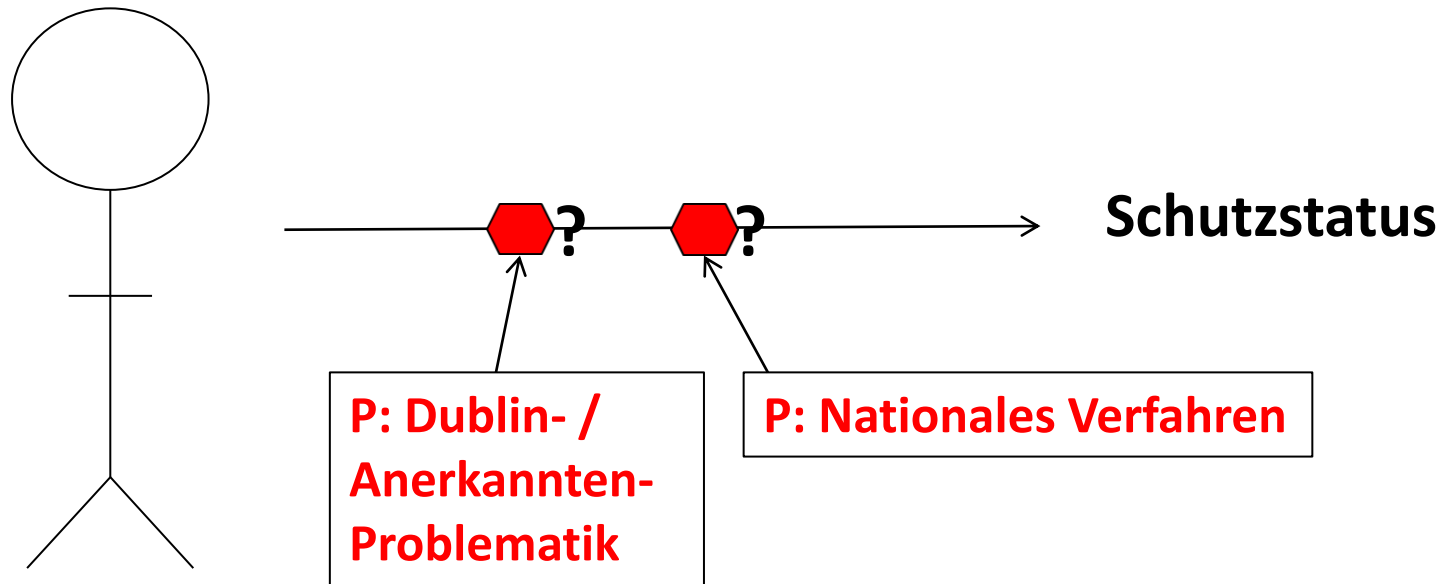
Asylverfahren:

Für UMF immer (erst einmal) der richtige Weg?

**Der Faktor
Zeit als
zentrales
Argument
pro Asyl-
verfahren?**



Hürden im Asylverfahren



Unzulässigkeitsentscheidungen

§ 29 Unzulässige Anträge

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat nach der D-III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,
2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz gewährt hat,
3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

Unzulässigkeitsentscheidungen

§ 29 Unzulässige Anträge

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat nach der D-III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,
2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz gewährt hat,
3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

Unzulässigkeitsentscheidungen Dublin (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)

ergeht folgende Entscheidung

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Litauen wird angeordnet.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dublinverfahren bei UMF

EuGH, 06.06.2013, Az. C-648/11:

Art. 6 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen in denen ein unbegleiteter Minderjähriger, der keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat, in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, denjenigen Mitgliedstaat als „zuständigen Mitgliedstaat“ bestimmt, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat.

Problem: Rechtliche Vertretung im Asylverfahren (Volljährigkeit steht bevor! Keine Dublin-Probleme nur, wenn Asylantrag vor dem 18. Geburtstag).

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

„Dubliner“

Jemand, der in einem „Dublinstaat“* Asyl beantragt hat und

- über dessen Antrag dort noch nicht entschieden wurde oder
- der in diesem Staat abgelehnt wurde und dann weiterflüchtet

*Dublinstaaten: EU-Staaten + Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island

„Anerkannter“

Jemand, der in einem „sicheren Drittstaat“* Asyl beantragt hat und

- der in diesem Staat subsidiären Schutz oder den Flüchtlingsstatus erhalten hat und dann weiterflüchtet

*sichere Drittstaaten: EU-Staaten + Schweiz, Norwegen

Anerkannten-Problematik

EuGH, 06.06.2013, Az. C-648/11:

Art. 6 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen in denen ein unbegleiteter Minderjähriger, der keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat, in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, denjenigen Mitgliedstaat als „zuständigen Mitgliedstaat“ bestimmt, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat.

Anerkannten-Problematik

EU 06.06.2013, A 648/11:

Art. 6 Abs. 2 der D...ordnung ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen in...gleiteter Minderjähriger, der keinen sich im Hoheit...taats rechtmäßig aufhaltenden Familie...gehörigen hat, in mehr als einem Mitgliedstaat einen A...trag gestellt hat, denjenigen Mitgliedstaat als „zus...digen Mitgliedstaat“ bestimmt, in dem sich dieser Minderjäh...aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat.

Dublinverfahren / Anerkanntenverfahren

- Unterscheidung von zentraler Bedeutung bei UMF
- Anerkannte UMF (= UMF mit Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärem Schutz, die weiterflüchten) befinden sich in einer deutlich schlechteren Ausgangsposition als UMF im Dublin-Verfahren. Es droht ein Unzulässigkeitsbescheid.

Unzulässigkeitsentscheidungen

Anerkannte (§ 29 Abs. 1 Nr. 2)

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach Griechenland abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
Die Antragstellerin darf nicht nach Afghanistan abgeschoben werden.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.
5. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung wird ausgesetzt.

→ **Vollzug ausgesetzt ja/nein?**

→ **Ist die Vollziehung nicht ausgesetzt, ist neben dem Klageantrag auch ein Eilantrag nötig!**

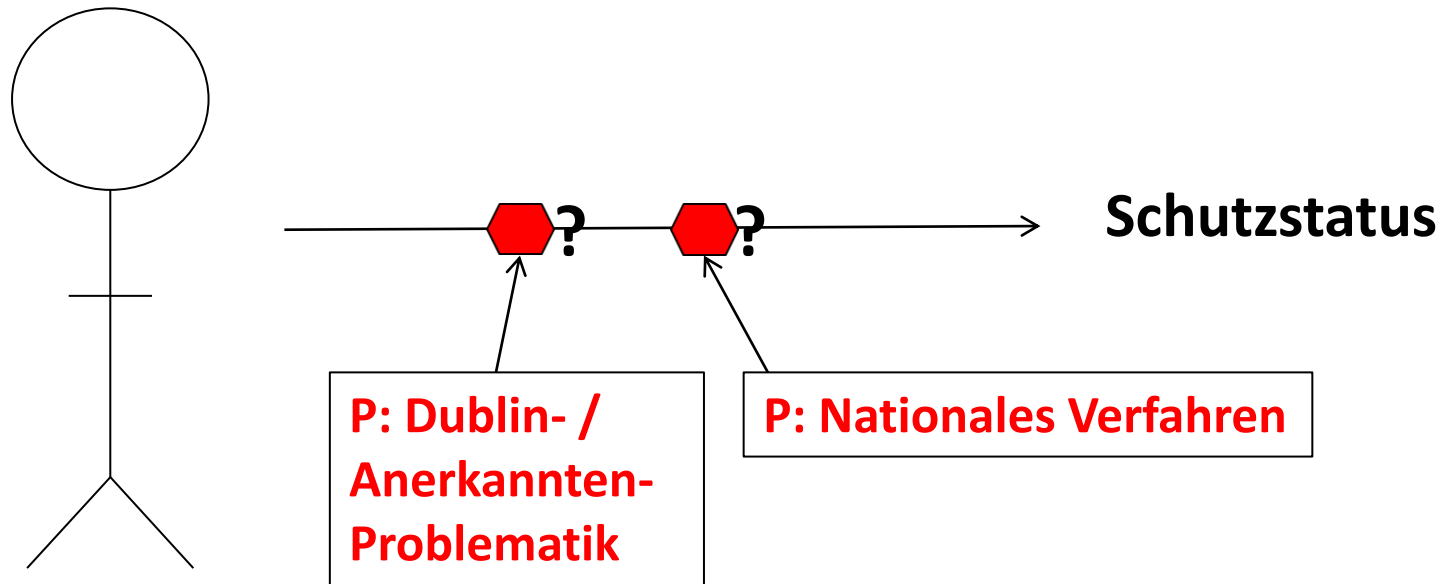
Asylverfahren:

Für UMF ~~immer~~ (erst einmal) der
richtige Weg?

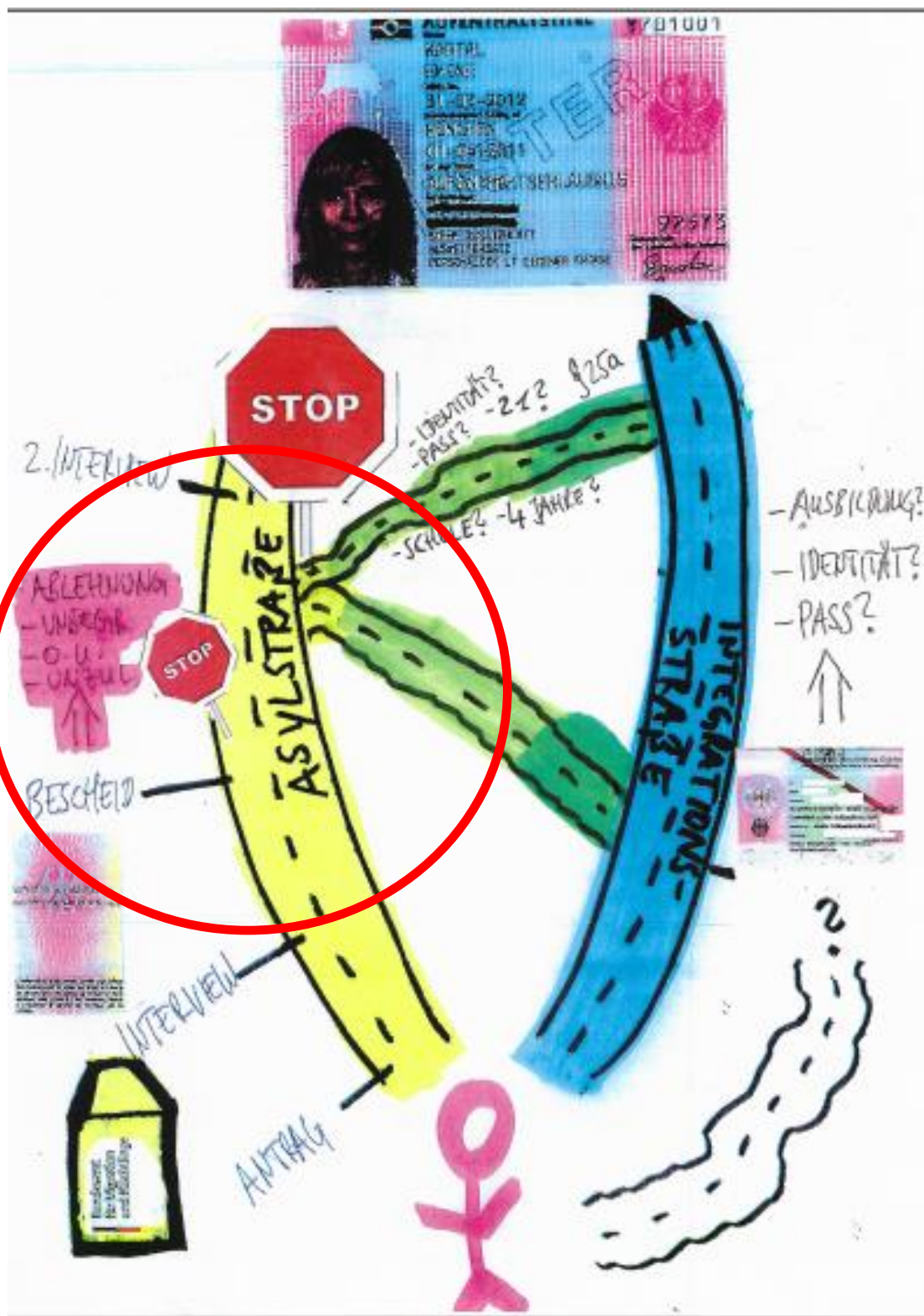
Asylverfahren:

Für UMF, *bei denen Sicherheit besteht, dass ihnen kein Schutz in einem anderen europäischen Staat zuerkannt wurde*, (erst einmal) der richtige Weg?

Hürden im Asylverfahren



**Der Faktor
Zeit als
zentrales
Argument
pro Asyl-
verfahren?**



Ergebnisse im Asylverfahren

- Anerkennung als Asylberechtigte*r	3:0
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	3:0
- Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten (= „europarechtlicher subsidiärer Schutz “)	2:0
- Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten	1:0

- Vollablehnung „Einfach unbegründet“	0:1
- Ablehnung als „ offensichtlich unbegründet “	0:5

Ergebnisse im Asylverfahren

- Anerkennung als **Asylberechtigte*r** 3:0
 - Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** 3:0
 - Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten
(= „europarechtlicher **subsidiärer Schutz**“) 2:0
 - Feststellung von **nationalen Abschiebungsverboten** 1:0
-
- **Vollablehnung** „Einfach unbegründet“ 0:1
 - Ablehnung als „**offensichtlich unbegründet**“ 0:5

Asylverfahren:

Für UMF, *bei denen Sicherheit besteht, dass ihnen kein Schutz in einem anderen europäischen Staat zuerkannt wurde*, (erst einmal) der richtige Weg?

Ergebnisse im Asylverfahren

- Anerkennung als **Asylberechtigte*r** 3:0
 - Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** 3:0
 - Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten
(= „europarechtlicher **subsidiärer Schutz**“) 2:0
 - Feststellung von **nationalen Abschiebungsverboten** 1:0
-
- **Vollablehnung** „Einfach unbegründet“ 0:1
 - Ablehnung als „**offensichtlich unbegründet**“ 0:5

Asylverfahren

Negative Entscheidung

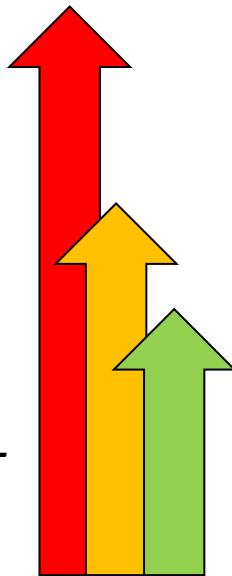
Beispiel für eine Ablehnung als „einfach unbegründet“

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Guinea abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 20 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Ergebnisse im Asylverfahren

- Anerkennung als **Asylberechtigte*r** 3:0
- Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** 3:0
- Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten
(= „europarechtlicher **subsidiärer Schutz**“) 2:0
- Feststellung von **nationalen Abschiebungsverboten** 1:0

- **Vollablehnung** „Einfach unbegründet“ 0:1
- Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ 0:5



Asylverfahren

Negative Entscheidung

Rechtsbehelfsbelehrung bei „einfach unbegründet“

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

/not. H

Verwaltungsgericht Darmstadt

Julius-Reiber-Straße 37

64293 Darmstadt

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

BZA nach Ablehnung des VG?

Antrag:

...wird gegen das am xx.xx.2021 ergangene und am yy.yy.2021 zugestellte Urteil der

Antrag auf Zulassung der Berufung

gestellt.

Zur Begründung dieses Antrags wird auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (dazu sogleich unter I.) und darauf verwiesen, dass dem Kläger das rechtliche Gehör versagt worden ist (dazu unter II.).

(...)

BZA nach Ablehnung des VG?

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 5. Senat - durch

Vorsitzenden
Richter am H
Richterin am

am 8. Dezember 2020 beschlossen:

Auf Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 28. September 2020 - 4 - zugelassen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen

5 A

als Berufungsverfahren fortgeführt.

BZA nach Ablehnung des VG?

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 10. Senat - durch

Vorsitzenden Richter
Richter am Hess. VG
Richter am Hess. VG

am 24. Februar 2020 beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 20. April 2018 - 5 L - wird die aufschiebende Wirkung der Klage in Bezug auf die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 5. des Bescheides der Antragsgegnerin vom 3. April 2018 angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Ergebnisse im Asylverfahren

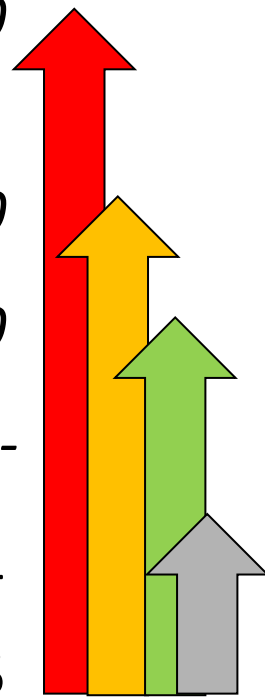
- Anerkennung als Asylberechtigte*	3:0
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	3:0
- Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten (= „europarechtlicher subsidiärer Schutz “)	2:0
- Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten	1:0

- Vollablehnung „Einfach unbegründet“	0:1
- Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“	0:5

Ergebnisse im Asylverfahren

- Anerkennung als **Asylberechtigte*r** 3:0
- Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** 3:0
- Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten
(= „europarechtlicher **subsidiärer Schutz**“) 2:0
- Feststellung von **nationalen Abschiebungsverboten** 1:0

- **Vollablehnung** „Einfach unbegründet“ 0:1
- Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ 0:5



O. u.-Entscheidungen

§ 29a AsylG

(1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.

(2) Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II bezeichneten Staaten.

→ *Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nord-Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien*

DA Asyl: O. u.-Ablehnung für Personen aus SHKL ist (anders als in den weiteren Fallgruppen nach § 30 AsylG) auch für UMF denkbar.

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanererkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach Mazedonien abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann ***innerhalb von einer Woche*** nach Zustellung ***Klage*** bei dem

Verwaltungsgericht Kassel

Tischbeinstraße 32

34121 Kassel

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

...

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

Zustellung des BAMF-Bescheides



Klageerhebung + **Eilantrag** beim zuständigen Gericht



Eingangsbestätigung des Gerichts



Begründung des Eilantrages



Entscheidung über den Eilantrag



Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

4 L 926/14.A

Die aufschiebende Wirkung der Klage 4 K : 14.A der Antragstellerin gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Oktober 2014 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

Zustellung des BAMF-Bescheides



Klageerhebung + **Eilantrag** beim zuständigen Gericht



Eingangsbestätigung des Gerichts



Begründung des Eilantrages



Entscheidung über den Eilantrag



(...)

Asylverfahren:

Für UMF, *bei denen Sicherheit besteht, dass ihnen kein Schutz in einem anderen europäischen Staat zuerkannt wurde*, (erst einmal) der richtige Weg?

Asylverfahren:

Für UMF (erst einmal) der richtige Weg?

→ Wenn o. u. droht: Jedenfalls kaum Zeitgewinn

Weiteres Argument gegen Asylanträge bei drohender o. u.-Entscheidung:

Verweis in § 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG auf:

§ 60a AufenthG

(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

(...)

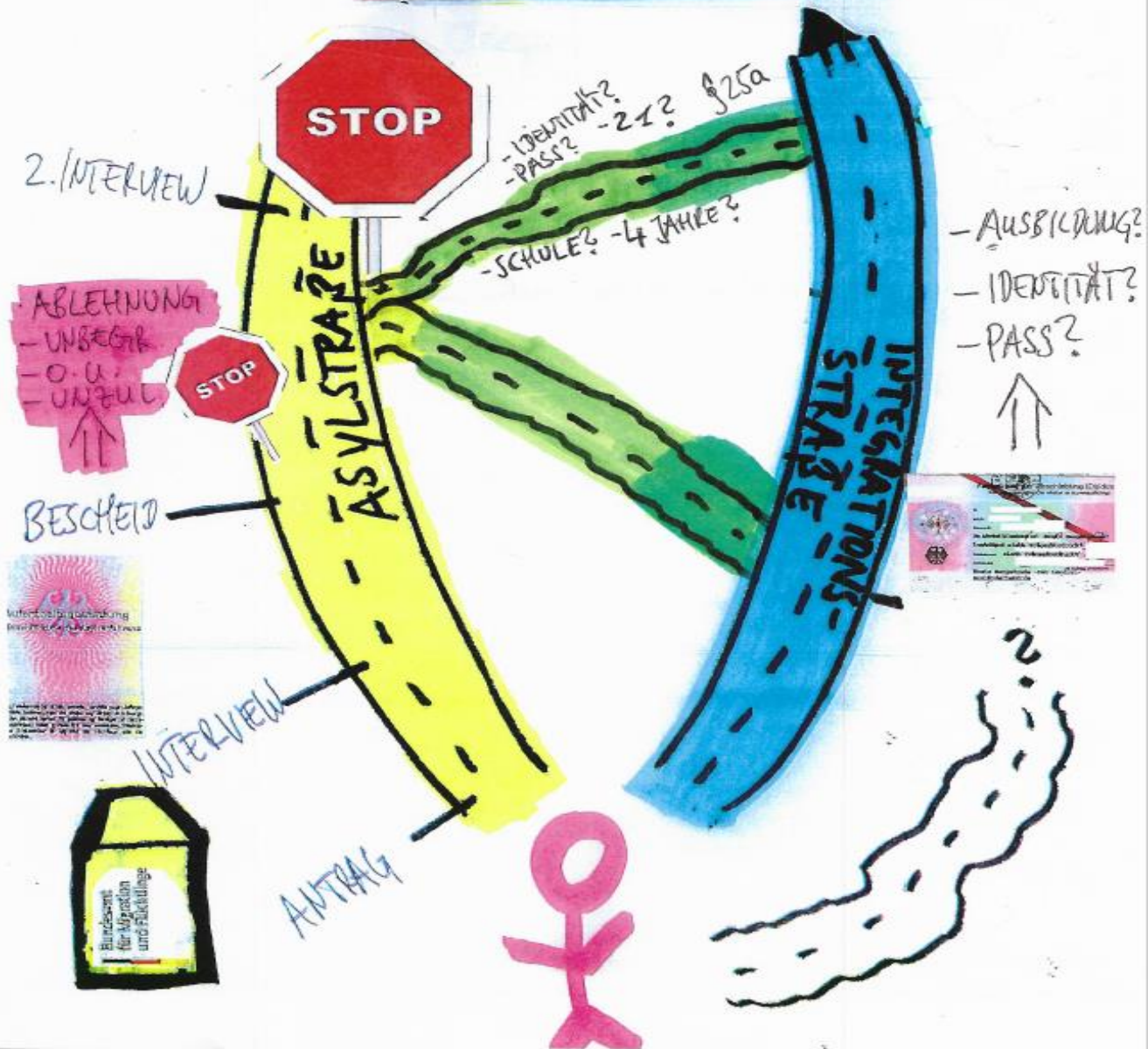
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.

Asylverfahren:

Für UMF (erst einmal) der richtige Weg?

→ Wenn o. u. droht: Nein! Lieber – falls möglich - ab in die Duldung (oder isolierter Antrag NAV bei ABH)

Wie kann der Aufenthalt ohne oder nach gescheitertem Asylverfahren gesichert werden?



ABLEHNUNG
- UNBEGR.
- O.U.
- UNZUL.
↑↑

BESCHW.



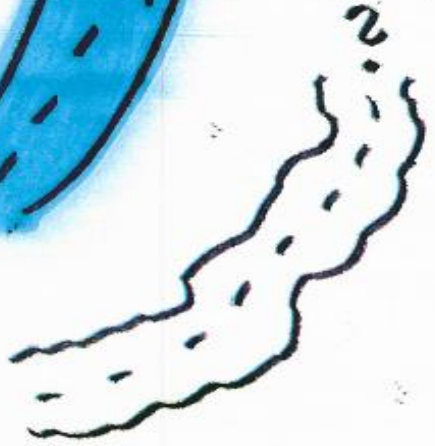
ANTRAG

INTERVIEW



- IDENTITÄT?
- PASS?
- SCHULE? - 4 JAHRE?
§ 25a

- AUSBILDUNG?
- IDENTITÄT?
- PASS?



Nach der Ablehnung im Asylverfahren

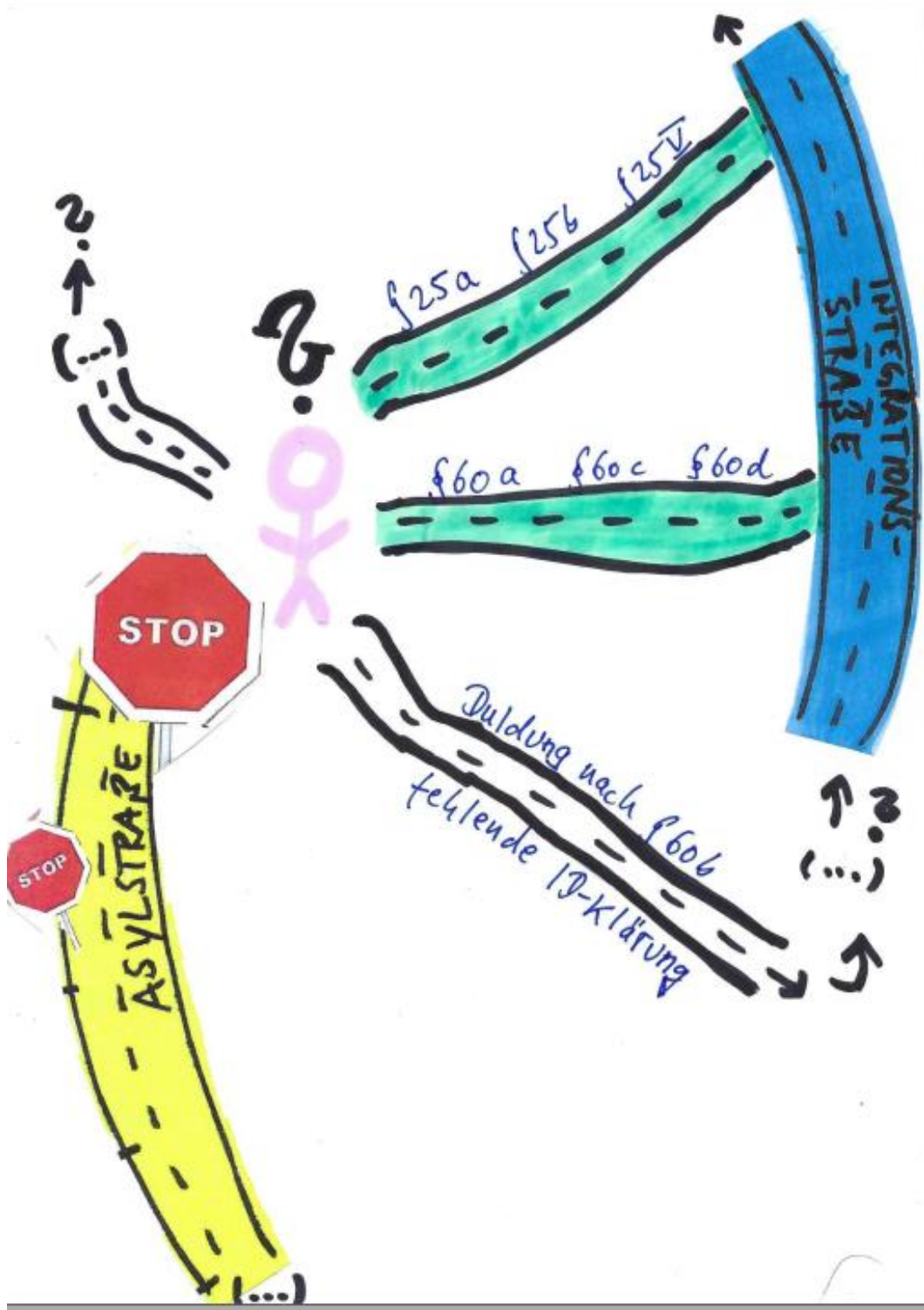
Kurzfristig klären:

- Liegen Duldungsgründe vor?
- Wie ist der Stand der ID-Klärung? Weil inzwischen Unterscheidung zwischen Duldung 1. und 2. Klasse (§ 60b AufenthG)!

Nach der Ablehnung im Asylverfahren

Mit etwas mehr Ruhe, aber auch noch zügig klären:

- Werden die Voraussetzungen für eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung erfüllt?
- Bei längerem Voraufenthalt: § 25a/b AufenthG prüfen.
- Bei rechtlichen oder tatsächlichen Duldungsgründen, die auf absehbare Zeit nicht entfallen: § 25 Abs. 5 AufenthG prüfen.
- Asylfolgeantrag im Hinterkopf behalten.



Duldung

- „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“
- kein Aufenthaltstitel, regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen
- Erlischt, sobald die Abschiebung möglich ist, unabhängig vom aufgedruckten Gültigkeitsdatum!

Duldungsgründe

- tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung
Bsp.: Identität nicht geklärt; keine Reiseverbindung; keine „Heimreisedokumente“; gesundheitliche Gründe
- rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung
Bsp.: Schützenswerte Eltern-Kind-Beziehung; gestellter Eilantrag im Dublinverfahren (§ 34a Abs. 2 S. 2 AsylG); fehlende minderjährigengerechte Unterbringung (§ 58 Abs. 1 a AufenthG)
- dringende humanitäre oder persönliche Gründe
Bsp.: Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung

Duldung

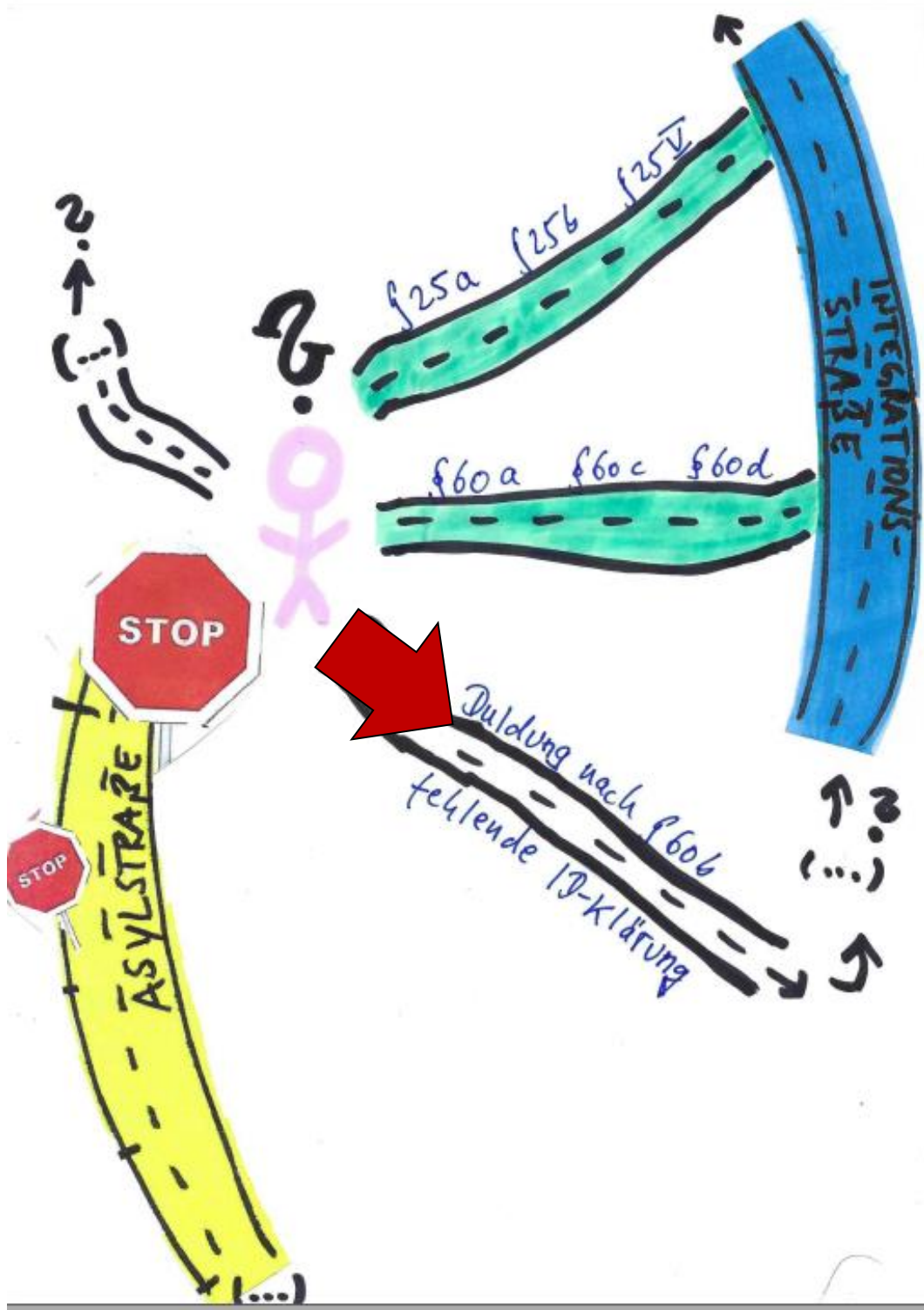
§ 58 Abs. 1a AufenthG

„Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

In diesem Zusammenhang neuerdings unbedingt zu beachten:

EuGH-Urteil, 14.01.2021.

→ Keine Rückkehrentscheidung ohne Prüfung der minderjährigengerechten Unterbringung!



Duldung 2. Klasse

§ 60b Abs. 1 AufenthG:

Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. (...)

- Katalog zumutbarer Handlungen (Abs. 3)
- Arbeitsverbot (Abs. 5)
- Keine Anrechnung auf Vorduldungszeiten (Abs. 5)!

Duldung 2. Klasse

Abs. 3 Satz 1: Regelmäßig zumutbar ist,

1. einen Antrag bei der zust. Botschaft/ Vertretung des Herkunftsstaates zu stellen

Ausnahme: unzumutbare Härte

2. Persönliche Vorsprache, Mitwirkung ggü . Botschaft/ Vertretung des Herkunftsstaates

Ausnahme: Unzumutbarkeit

Duldung 2. Klasse

Abs. 3 Satz 1: Regelmäßig zumutbar ist,

3. Freiwilligkeitserklärung (Lex Iran)

BGH-konform?

4. Bereitschaft zur Erfüllung der Wehrpflicht, Erfüllung anderer zumutbare staatsbürgerlicher Pflichten

Ausnahme: Unzumutbarkeit

5. Zahlung der „allgemein festgelegten Gebühren

Ausnahme: Unzumutbarkeit

6. Perpetuierung der Mitwirkungspflicht als Dauerpflicht

Exkurs:

Gemeinheiten der ABH/Nicht-Ausstellung von Duldungen

BVerwG, Urt. v. 25.9.1997, 1 C 3.97 und 1 C 11.97 sowie Urt. v. 21.3.2000, 1 C 23.99:

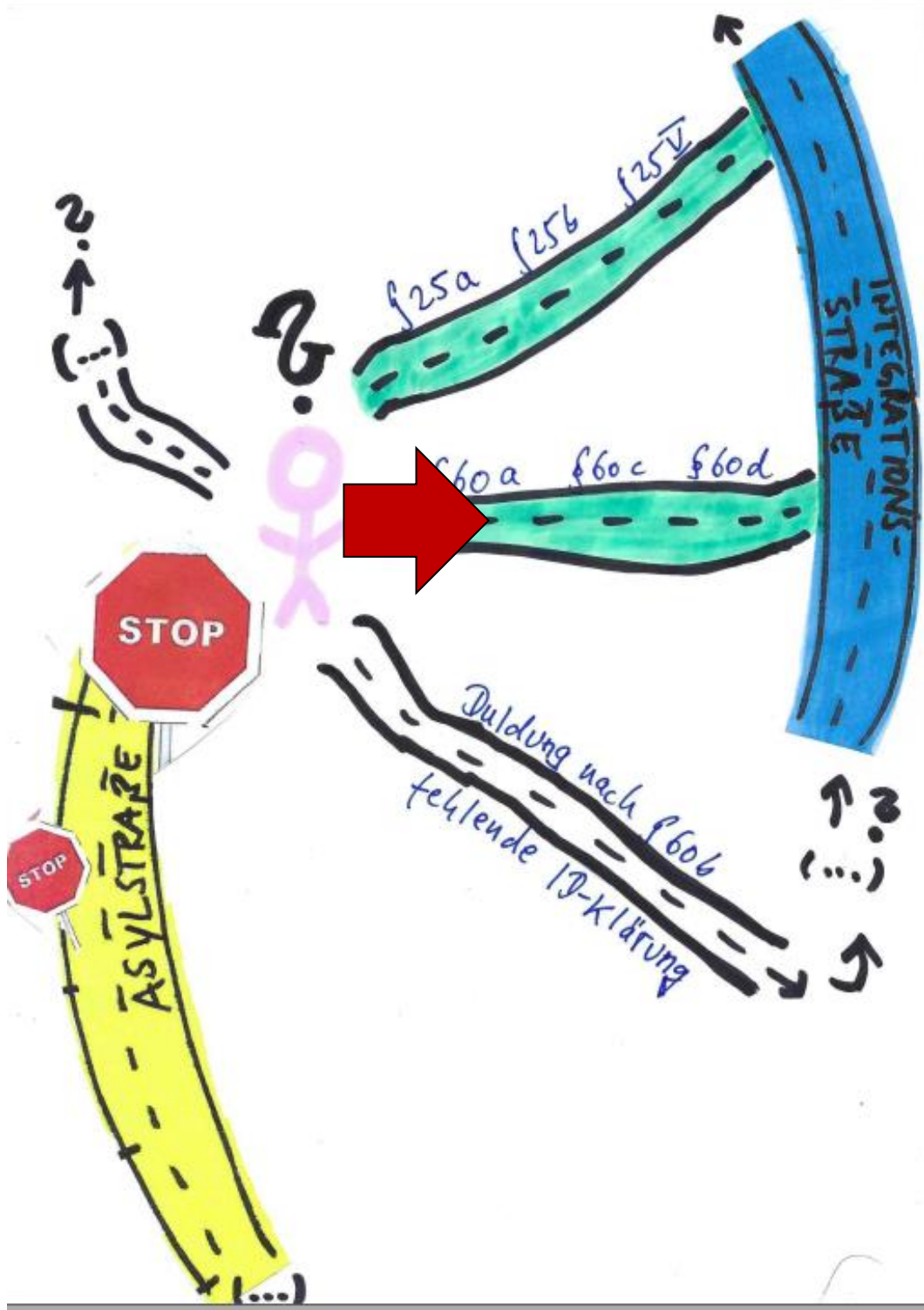
Es gibt keinen ungeregelten Aufenthaltsstatus! Entweder ist eine Duldung zu erteilen oder der Ausländer kurzfristig abzuschieben.

Verpflichtung der ABH, über eine Aussetzung der Abschiebung auch eine Bescheinigung zu erteilen:

§ 60a Abs. 4 AufenthG:

- (3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.
- (4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.
- (5) Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. Sie wird widerrufen

Die Duldung bedarf der Schriftform (§ 77 Abs. 1 AufenthG) u. wird auf dem Muster der Anlage D2a, D2 zur AufenthV erteilt (§ 58 S. 1 Nr. 2 AufenthV)



Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung

Gesetzgebung und Materialien

- Gesetzentwurf BT-Drs. 19/8286 v. 13.03.2019
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, BT-Drs. 19/10707 v. 05.06.2019
- BMI-Anwendungshinweise zur A-B-Duldung 20.12.2019
- Sammlung von Materialien: <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsduldung/>

Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG

10 Hürden

1. Zeitpunkt der Aufnahme der Ausbildung
2. Erfasste Ausbildungsarten
3. Offensichtlicher Missbrauch
4. Beschäftigungsverbot
5. Vorduldungszeit
6. Identitätsklärung (!)
7. Straffreiheit
8. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
9. Zeitpunkt der Antragstellung
10. Abbruch

Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG

10 Hürden

1. Zeitpunkt der Aufnahme der Ausbildung
2. Erfasste Ausbildungsarten
3. Offensichtlicher Missbrauch
4. Beschäftigungsverbot
5. Vorduldungszeit
6. Identitätsklärung (!)
7. Straffreiheit
8. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
9. Zeitpunkt der Antragstellung
10. Abbruch

Als Geduldete*r aufnehmen oder bereits während des Asylverfahrens (erlaubt) aufgenommen.

Qual. (mind. zweijährige) Ausbildungen + Helfer*innenausbildung, falls anschlussfähig und Engpass festgestellt.
<https://www.bibb.de/verzeichnis-ausbildungsberufe>

Scheinausbildungen/wiederholte Abbrüche/hohe Vorqualifizierung
→ Einzelfallprüfung!

§ 60a Abs. 6 AufenthG

3 Monate (nicht in § 60b)

Pass nicht zwingend (Praxis leider häufig abweichend); Fristen beachten;
Passbeschaffung während des Asylverfahrens nicht zumutbar.

Insbes. Flugbuchung (Abs. 2 Nr. 5c)

7 Monate vorab, Erteilung frühestens 6 Monate vorab

Einmalig Ausstellung einer Such-Duldung (kein Ermessen), Abs. 6

Ausbildungsduldung

Übergang in AE

§ 19d Abs. 1a AufenthG:

Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c erteilt, **ist** nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn (...).

Exkurs:

Ausbildung schon während des Asylverfahrens abgeschlossen

§ 19d Abs. 1 Nr. 1a AufenthG:

Einem geduldeten Ausländer **kann** eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (...) abgeschlossen hat, (...)

Siehe hierzu auch die Initiativstellungnahme des DAV vom 30.06.2021:

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-44-21-bleiberecht-bei-abschluss-der-ausbildung>

Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG

8 Hürden

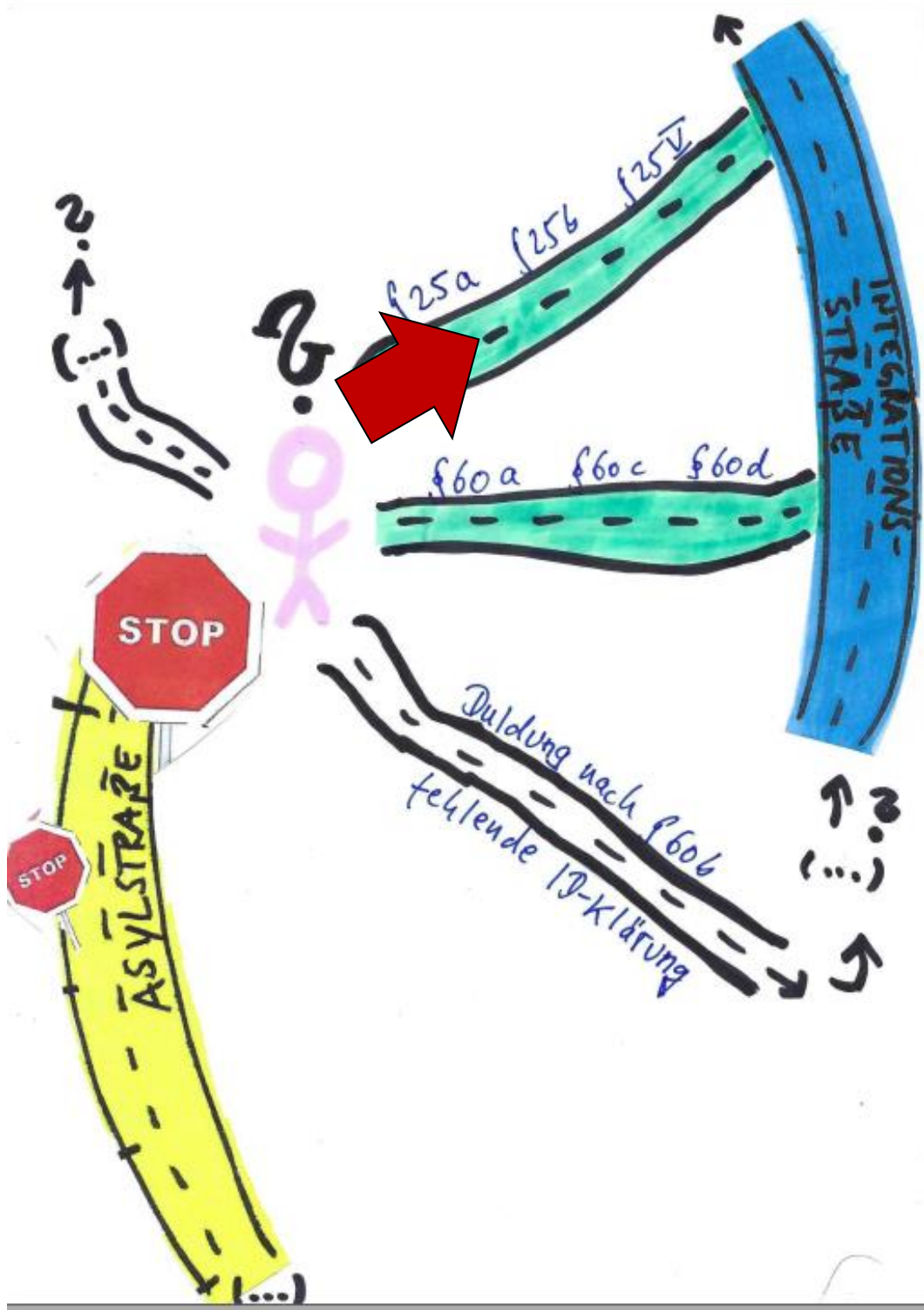
1. Befristete Regelung
2. Regelerteilung
3. Vorduldungszeit
4. Identitätsklärung (!)
5. Straffreiheit
6. Schulbesuch und Straffreiheit der Kinder
7. Lebensunterhalt
8. Sprache

Beschäftigungsduldung

Übergang in AE

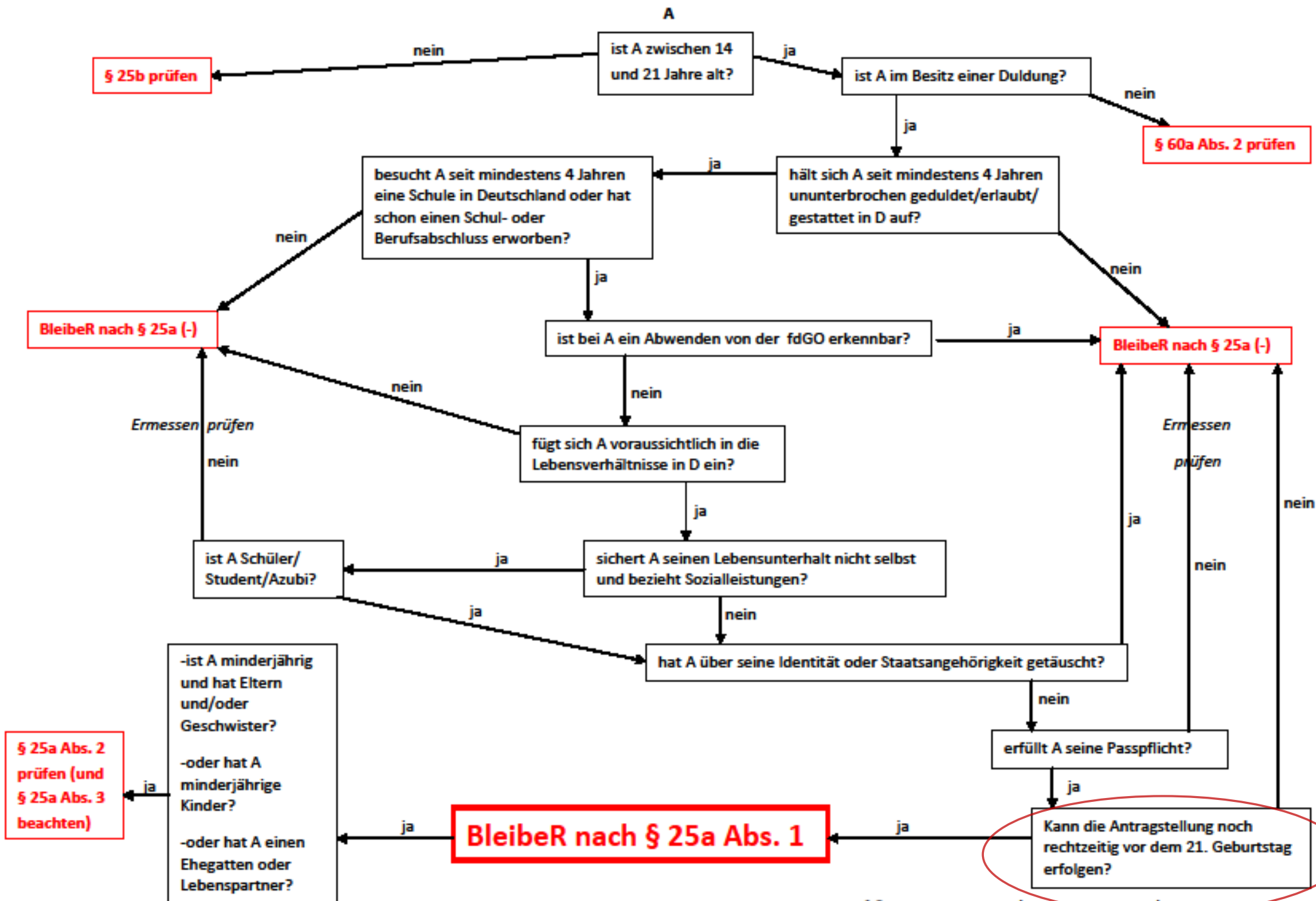
§ 25b Abs. 6 AufenthG:

Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

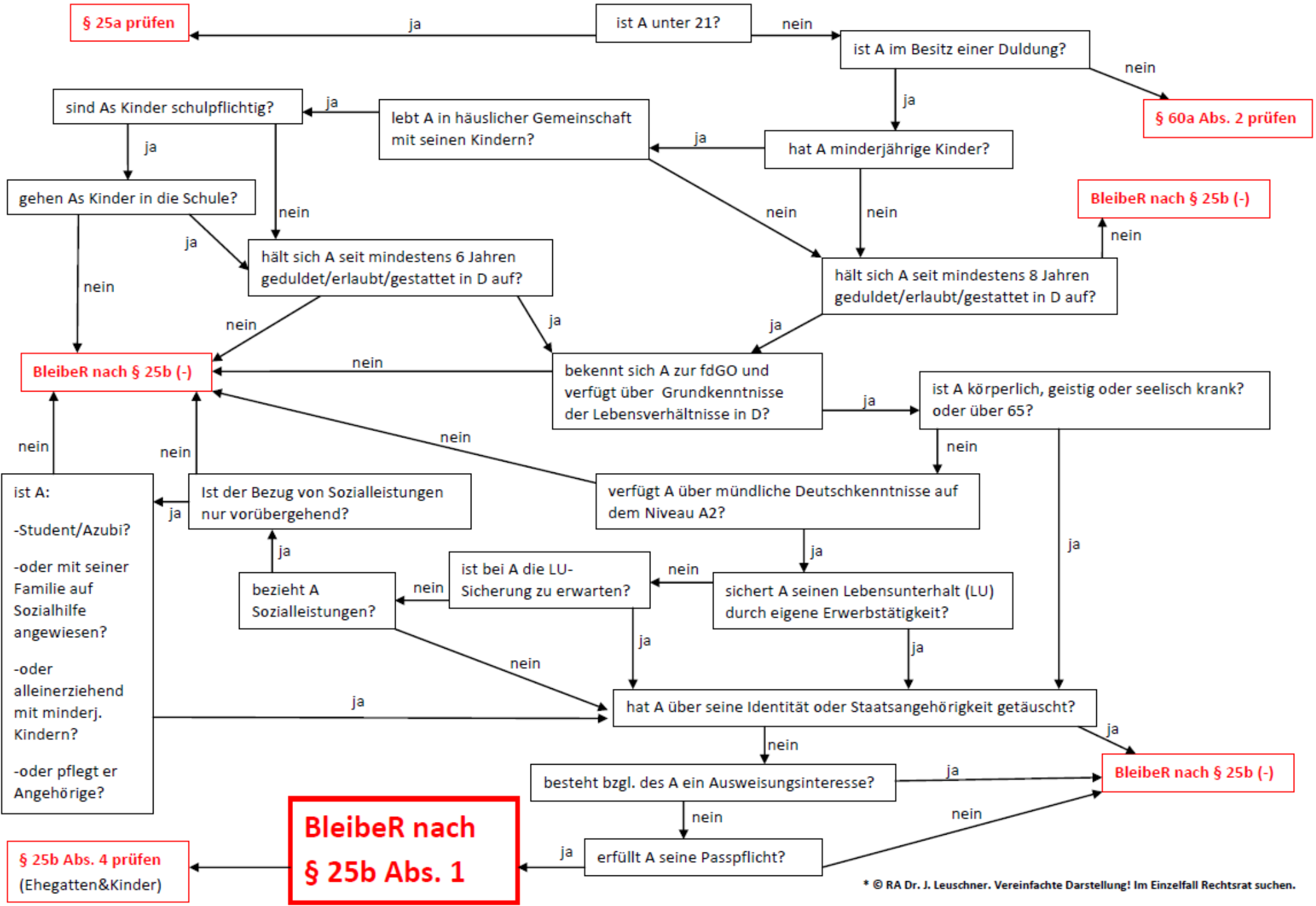


§ 25 Abs. 5 AufenthG

Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.



A



§ 25b Abs. 4 prüfen (Ehegatten&Kinder)

BleibeR nach § 25b Abs. 1

* © RA Dr. J. Leuschner. Vereinfachte Darstellung! Im Einzelfall Rechtsrat suchen.

Petitions- und Härtefallverfahren

"Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“ Art. 17 GG

- Ausschuss zusammengesetzt aus Landtagsabgeordneten
- kann nur über Anliegen beraten, die sich an Behörden des Landes richten (d.h. nicht ans BAMF)
- Beispiel: Petition gerichtet auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Petitions- und Härtefallverfahren

Antrag bei der Härtefallkommission des Landes, § 23a AufenthG

- Voraussetzung: Ausreisepflicht, aber besondere Härte im Fall der Abschiebung
- Ausschlussgrund i.d.R. erhebliche Straffälligkeit

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und
viel Erfolg in der Beratung!

Im zweiten Teil der Veranstaltung stand der Austausch zu Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen mit ungewisser oder geringer Bleibeperspektive im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Fokus. Folgende Aspekte wurden genannt und sollen an dieser Stelle sichtpunkartig festgehalten werden:

- Einige Teilnehmende berichteten, dass sie zunehmend mit jungen Geflüchteten Kontakt haben, die über 21 Jahre alt sind; bei dieser Personengruppen stelle sich immer wieder die Zuständigkeitsfrage: obwohl viele der jungen Menschen keine Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mehr erhielten, kämen sie mit ganz unterschiedlichen Anliegen immer wieder zu den ihnen vertrauten Fachkräften; diesen fehlten die Ressourcen, um diesem Beratungs- und Unterstützungsbedarf gerecht zu werden; die Nachbetreuung sei für eine gute Übergangsgestaltung aus dem System der Kinder- und Jugendhilfe in ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben enorm wichtig
- Die Zahl der jungen Geflüchteten in der Kinder- und Jugendhilfe sinke stetig; die Bedarfe der jungen Menschen bestünden aber weiter fort; hier seien andere Unterstützungsformen der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendsozialarbeit, offene Jugendarbeit) gefragt, um die jungen Geflüchteten zu erreichen und bedarfsgerecht zu unterstützen; auch bestehe ein dringender Bedarf zur verstärkten Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Akteuren (insbesondere Jobcenter)
- Als eine enorme Herausforderung wurde die sich ständig ändernde Rechtslage empfunden
- Im Hinblick auf die Ausbildungsduldung, die für viele junge Geflüchtete eine Chance zur Aufenthaltsverfestigung darstelle, wurde darauf verwiesen, dass fehlende Deutschkenntnisse immer wieder zu einem echten Problem würden; der schulische Teil der Ausbildungen sei für viele eine enorme Herausforderung, obwohl sie praktisch gut arbeiteten; die aufenthaltsrechtlichen Folgen von Ausbildungsabbrüchen führten bei den jungen Menschen z.T. zu großem psychischen Druck
- Die Perspektivlosigkeit junger Geflüchteter ohne Bleibeperspektive (i.d.R. aus sicheren Herkunftsstaaten) führe bei den jungen Menschen zu fehlender Motivation und Mitarbeit, zu Ungerechtigkeitsempfinden und Frustration sowie häufig zur selbstständigen Beendigung von Jugendhilfeleistungen; dass diese jungen Menschen überdurchschnittlich oft „auffällig“ würden, sei dann nicht verwunderlich
- Für junge Geflüchtete mit fehlender Bleibeperspektive in Deutschland seien eine intensive Beziehungsarbeit, motivationsfördernde Angebote (Tagesstruktur, Selbstwirksamkeitserfahrungen) sowie Netzwerkarbeit wichtig
- Insgesamt wurde mehrfach betont, dass es sehr schwierig sei, junge Geflüchtete überhaupt noch zu erreichen, die nicht mehr voll- oder teilstationär unterstützt würden; hier



brauche es eine klarere Haltung seitens der Politik und der Verwaltung, weiter kontinuierliche Lobbyarbeit durch die Jugend- und Sozialverbände sowie eine Stärkung der Careleaver-Strukturen

Links, die über die Chat-Funktion eingestellt wurden:

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2021-voraussetzungen-fuer-berufsausbildung-und-berufsausbildungsfoerderung-fuer-gefluechtete-eine-handreichung-des-deutschen-vereins-4335,2218,1000.html>

Duldung bei Ausbildung in der Alten- und Krankenpflege in Baden-Württemberg: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/auslaender-in-pflegeausbildung-duerfen-in-baden-wuerttemberg-bleiben/>

Mainz, den 19.07.2021



Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.